



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ACTICIDE OTW ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
Thor GMBH
ZDU nummer: 810345126
Landwehrstrasse 1
DE 67346 Speyer
- Handelsname des Produkts: ACTICIDE OTW
- Registrierungsnummer: BE-REG-02255
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Fungizid
 - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Flasche 5,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT) (CAS 26530-20-1) : 16,0%

- Bedenkliche Stoffe:

Polyoxyethylene tridecyl ether (CAS -) : 1,0%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

6.1.2 Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (allgemein) und sonstige Detergenzien
 Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten (allgemein) und andere Reinigungsmittel, Farben und Beschichtungen, Pigmente, Baumaterialien.

6.2 Farben und Beschichtungen
 Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten (allgemein) und andere Reinigungsmittel, Farben und Beschichtungen, Pigmente, Baumaterialien.

6.7 Andere
 Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten (allgemein) und andere Reinigungsmittel, Farben und Beschichtungen, Pigmente, Baumaterialien.

7 Beschichtungsschutzmittel
 Ausschließlich registriert als Schutzmittel für Schuppen.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	
GHS09	



Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Saccharomyces cerevisiae
 - o Aspergillus oryzae
 - o Candida valida
 - o Geotrichum candidum
 - o Paecilomyces variotii
 - o Penicillium ochrochloron
 - o Rhodotorula rubra
 - o Ulocladium atrum
 - o Alternaria alternata
 - o Cladosporium cladosporioides

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ACTICIDE OTW :
THOR, DE
- Hersteller 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT) (CAS 26530-20-1):
THOR, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).



- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Für PT6: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
 - Anleitung für den Gebrauch:
 - o PT6:
 - * Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe
 - * Verwendungszweck: Automatische Dosierung: Das Produkt kann in allen Phasen der Produktion hinzugefügt werden. Die Zugabe kann in jeder Phase der Herstellung erfolgen. Es ist jedoch ratsam, das Produkt so früh wie möglich unter Rühren zuzugeben. Das Produkt sollte so früh wie möglich eingemischt werden, um den Schutz während des gesamten Produktionsprozesses zu gewährleisten.
 - * Vorgeschriebene Dosis: Mindestdosierung: TP 6.1.2: 0.626 g des Biozid-Produkts pro Kilogramm. TP 6.2 und 6.7: 0,5 g des Biozidprodukts pro Kilogramm.
 - o PT7:
 - * Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe
 - * Anwendung: Kontaminierte Systeme müssen vor der Anwendung gereinigt werden. Behandlung behandelt werden. Geben Sie das Produkt an einer Stelle im System hinzu, an der das Produkt gleichmäßig verteilt ist. z.B. in Schläuchen, Schnitzelpumpen etc.
 - * Vorgeschriebene Dosis: 3,0 g des Biozid-Produkts pro Kilogramm.
- Für das bestehende Produkt ACTICIDE OTW auf den Namen von Zulassungsinhaber Thor GMBH mit Zulassungsnummer 2117B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE OTW mit Zulassungsnummer BE-REG-02255.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE OTW mit Zulassungsnummer BE-REG-02255.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1



H-Code	Klasse und Kategorie
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H411	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 2

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 6,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Einhaltung folgender Bedingungen 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfilter	A/P2	EN 14387: 2004+A1: 2008	Ja	Nein
Atmung	Atemschutz-Halbmaske	Atemschutzgerät verwenden,	EN 140: 1998	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		wenn OEL überschritten wird			
Augen	Schutzbrille		EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Nitril, NBR. Dicke 0,4 mm, Permeationsstufe 6	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schürze	PVC, Dicke 0.3 mm Länge 90 cm	EN 14605: 2005+A1: 2009	Ja	Nein

Brüssel,
Neue Zulassung den 9/8/2017
Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 12/05/2024